

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Trittau

Beschluss der Satzung über die Aufhebung und Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Großensee für das Gebiet östlich Rausdorfer Straße, nördlich Kamphöhe und westlich Trittauer Straße

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großensee hat in der Sitzung am 01.10.2019 die Aufhebung und Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Großensee für das Gebiet östlich Rausdorfer Straße, nördlich Kamphöhe und westlich Trittauer Straße als Satzung, bestehend aus den Planzeichnungen (Teil A) und dem Text (Teil B), beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Geltungsbereiche der Aufhebung und Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Großensee sind in den nachstehend abgedruckten Übersichtsplänen durch Umrandung gekennzeichnet.

Die Aufhebung und Neuaufstellung des Bebauungsplanes tritt mit Beginn des 02.02.2020 in Kraft. Alle Interessierten können die Aufhebung und Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung in Trittau, Europaplatz 5, Zimmer 18, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich sind die Aufhebung und Neuaufstellung des Bebauungsplanes sowie die Begründung im Internet unter der Adresse www.amt-trittau.de und im Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Trittau geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

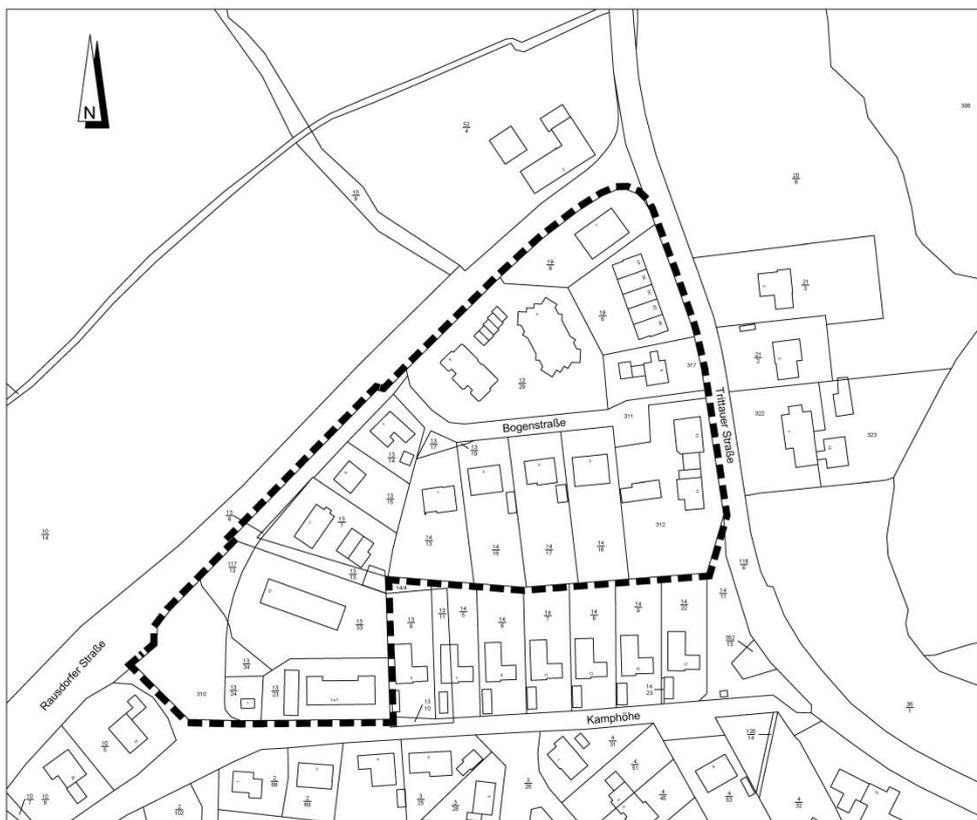
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Trittau, den 30.01.2020

Amt Trittau
Der Amtsvorsteher
Fachbereich Bau und Projektmanagement



Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Großensee



Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Großensee